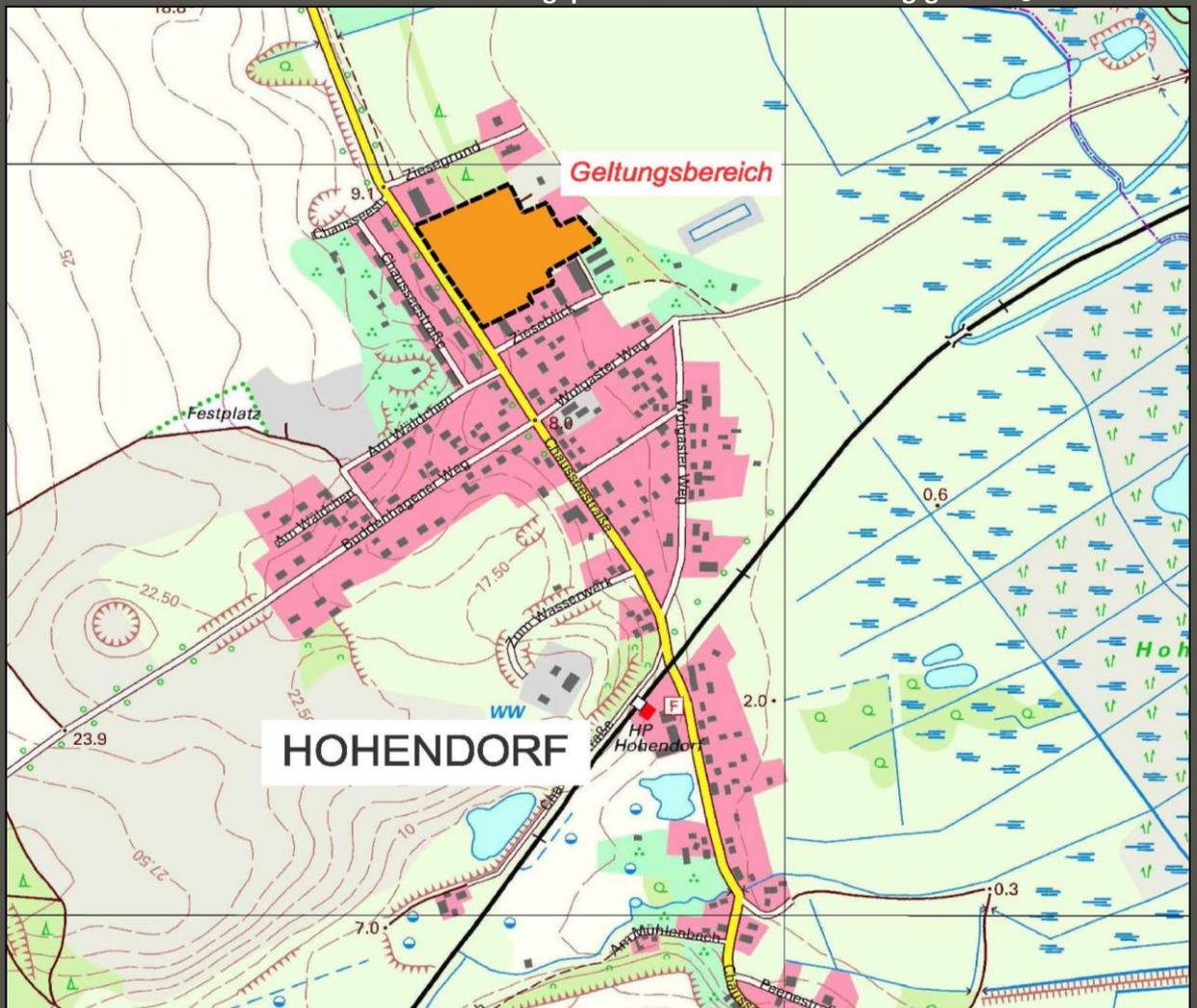


Stadt Wolgast

Bebauungsplan Nr. 31 „Wohngebiet Wiesengrund Hohendorf“

als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB



Begründung

06.03.2019

INHALTSVERZEICHNIS

1.	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND PLANUNGSANLASS	3
2.	GRUNDLAGEN DER PLANUNG	5
2.1	Rechtsgrundlagen	5
2.2	Planungsgrundlagen	5
3.	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	6
4.	ENTWICKLUNG DES BEBAUUNGSPLANS	6
5.	BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES	9
6.	INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	10
6.1	Städtebauliches Konzept	10
6.2	Art und Maß der baulichen Nutzung	10
6.3	Örtliche Bauvorschriften	11
6.4	Umweltprüfung	12
6.5	Verkehrskonzept	13
7.	IMMISSIONSSCHUTZ	15
8.	WIRTSCHAFTLICHE INFRASTRUKTUR	18
8.1	Energie-, Wasserver- und Entsorgung	18
8.2	Gewässer	18
8.3	Telekommunikation	21
8.4	Abfallentsorgung/Altlasten	21
8.5	Brandschutz	22
9.	DENKMALSCHUTZ	23
9.1	Baudenkmale	23
9.2	Bodendenkmale	23
10.	HINWEISE	23

1. Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass

Der Stadt Wolgast obliegt aufgrund der zentralörtlichen Funktion eines Mittelzentrums die Aufgabe, vorhandene Siedlungsstrukturen um zusätzliche Wohnbauflächen zu ergänzen. Dabei gilt es, die Funktion als bedeutsamer Standort für Wirtschaft, Handel, Dienstleistungen und Verwaltung durch die Erschließung von zusätzlichen Wohnbauplätzen im Stadtgebiet zu stärken.

Mit Verweis auf die Darstellungen des Flächennutzungsplans soll sich diese Entwicklung auch in der Ortslage Hohendorf vollziehen. Hier ist der in Rede stehende Planungsraum als Wohnbaufläche dargestellt.

Hohendorf zeichnet sich durch eine gut ausgebaute Infrastruktur aus. Das Zentrum von Wolgast ist sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln als auch mit dem Auto oder dem Rad in wenigen Minuten zu erreichen.

Sowohl für junge Familien als auch die ältere Generation zählen kurze Wege für Arztbesuche, Einkäufe oder zu sozialen und kulturellen Einrichtungen zu den grundlegenden Faktoren bei der Wahl eines geeigneten Baugrundstückes.

So ist es nicht verwunderlich, dass die in Hohendorf vorhandenen Baugebiete am „Hohendorfer Berg“ sowie am „Buddenhagener Weg“ bereits ausgelastet sind.

Um der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauplätzen in Wolgast/Hohendorf gerecht zu werden, zielen bereits vorliegende, konkrete Investitionsabsichten darauf ab, im Norden von Hohendorf im Bereich des ehemaligen Technikstützpunktes eines landwirtschaftlichen Betriebes die Erschließung von mindestens 20 Wohneinheiten für Einfamilienhäuser umzusetzen.

Dazu wurde bereits der Rückbau der dort vorhandenen baulichen Anlagen realisiert. Der Planungsraum gilt also als wirtschaftliche Konversionsfläche, die nun zu Wohnzwecken nachgenutzt werden soll.

Entsprechend hat die Stadtvertretung der Stadt Wolgast mit Beschluss vom 11.09.2017 hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 „Wohngebiet Wiesengrund Hohendorf“ beschlossen. Zielstellung ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO.

Aufgrund der Einfassung mit vorhandenen Siedlungsstrukturen und der oben beschriebenen Vorprägung als wirtschaftliche Konversionsfläche wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Die dazu notwendigen Anwendungsvoraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB liegen vor. Die zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt weniger als 20.000 m².

Vorliegend ist die Nachverdichtung und Wiedernutzbarmachung eines ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsstandortes innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hohendorf geplant.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. b) BauGB genannten Schutzgüter und Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ist durch die beabsichtigten Festsetzungen ist nicht zu befürchten. Hier ist auf die bereits bestehenden Nutzungen zu verweisen.

Die Zulassung eines Vorhabens mit der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht wird mit der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes im Sinne von § 4 BauNVO nicht möglich sein.

Im Beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Aus diesem Grund wird unter anderem keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

2. Grundlagen der Planung

2.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S 3634)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. August 2017 (BGBl. I S. 3434)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S.66), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S.431, 436)
- **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern** (Kommunalverfassung-KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern** (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590)
- **Hauptsatzung** der Stadt Wolgast in der aktuellen Fassung

2.2 Planungsgrundlagen

- Auszug aus dem Liegenschaftskataster der Kataster- und Vermessungsamtes für den Landkreis Vorpommern-Greifswald vom Januar 2018
- Lage- und Höhenplan des Vermessungs- und Ingenieurbüro Dipl. - Ing. (FH) Reinhard Schröder, 17449 Trassenheide vom 08.11.2004 (Lagebezug: 42/83; Höhenbezug HN76)

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:1.000 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von ca. 2,09 ha. Er erstreckt sich auf den Flurstücken 31, 32, 33, 34, 35 und 36 der Flur 2 in der Gemarkung Hohendorf.

4. Vorgaben übergeordneter Planungen

Bauleitpläne unterliegen den **Zielen und Grundsätzen der Raumordnung**. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Für gemeindliche Bauleitplanverfahren besteht eine Anpassungspflicht.

Bei den *Grundsätzen* der Raumordnung handelt es sich hingegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Für nachgeordnete Bauleitplanverfahren besteht eine Berücksichtigungspflicht.

Für Planungen und Maßnahmen der Stadt Wolgast ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Raumordnungsgesetz** (ROG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- **Landesplanungsgesetz** (LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258)
- Landesverordnung über das **Landesraumentwicklungsprogramm** Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V) vom 27. Mai 2016
- Landesverordnung über das **Regionale Raumentwicklungsprogramm** Vorpommern (RREP VP-LVO) vom 19. August 2010

Im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ist die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen. Rechtsgrundlage hierfür sind § 4 Abs. 1 ROG sowie der § 1 Abs. 4 BauGB.

Nach § 3 Nr. 6 ROG sind solche Vorhaben, die die räumliche Entwicklung und Ordnung eines Gebietes beeinflussen, als raumbedeutsam zu beurteilen.

In diesem Zusammenhang entscheiden also die Dimension des Baugebietes, die Besonderheit des Standortes sowie die vorhersehbaren Auswirkungen auf gesicherte Raumfunktionen die Raumbedeutsamkeit.

Das **Landesraumentwicklungsprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)** enthält in den Zielen der Raumordnung Regelungen zur Entwicklung von Siedlungsstrukturen.

Der Programmsatz LEP 4.1 fordert, dass die Gemeinden die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig nutzen **(LEP 4.1 (5) (Z))**.

Konzepte zur Nachverdichtung, Rückbaumaßnahmen und flächensparende Siedlungs-, Bau- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der Ortsspezifika der Gemeinden die Grundlage für die künftige Siedlungsentwicklung bilden. Dabei sollen in angemessener Weise Freiflächen im Siedlungsbestand berücksichtigt werden **(LEP 4.1 (3) (G))**.

Laut dem Programmsatz sind die Zentralen Orte die Schwerpunkte der Wohnbauflächenentwicklung **(LEP 4.2 (1) (Z))**.

Die wesentlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung ergeben sich jedoch aus dem RREP VP 2010. Es beinhaltet ein regionales Gesamtkonzept unter Einbeziehung sachlich und räumlich konkretisierter Zielvorstellungen.

Schwerpunkte der Wohnbauflächenentwicklung sind die Zentralen Orte. Sie sollen sich funktionsgerecht entwickeln. In den übrigen Gemeinden ist die Wohnbauflächenentwicklung am Eigenbedarf, der sich aus Größe, Struktur und Ausstattung der Orte ergibt, zu orientieren **(RREP VP 4.1 [3] (Z))**.

Als Ziel der Raumordnung ist des Weiteren aufgeführt, dass die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Anbindung an bebaute Ortslagen zu erfolgen hat **(RREP VP 4.1 [4] (Z))**.

Vorliegend handelt sich um die Wiedernutzbarmachung der Fläche des ehemaligen Technikstützpunktes der Peeneland Agrar GmbH als Maßnahme des Innenbereichs. Außenbereichsflächen werden nicht beansprucht.

Hohendorf ist ein Ortsteil der Stadt Wolgast. Laut der Festlegungskarte des Landesraumentwicklungsprogramms ist die Stadt Wolgast im System der Zentralen Orte als Mittelzentrum ausgewiesen. Zentrale Orte sind unter anderem Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Die Zentralen Orte stellen ein verlässliches Gerüst zur Versorgung der Bevölkerung.

Durch die Lage des Ortsteils Hohendorf sind umfangreiche Einrichtungen des gehobenen Bedarfs in wenigen Minuten erreichbar.

Die Festlegungskarten des RREP VP und des LEP M-V stellen den Geltungsbereich als Tourismusentwicklungsraum und als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dar.

Mit Verweis auf die Vorprägung des Planungsraumes als Konversionsstandort, die Darstellung als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan und die hoheitlichen Aufgabe des Mittelzentrums Wolgast als bedeutsamer Standort für Wirtschaft, Handel, Dienstleistungen und Verwaltung ist der Erschließung von zusätzlichen Wohnbauplätzen Vorrang vor der Nutzung des Planungsraumes als landwirtschaftliche Produktionsfläche im Sinne des **Programmsatzes 3.1.4 (1) RREP VP** einzuräumen.

Mit der geplanten Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes sind keine negativen Auswirkungen auf den Tourismus der Region Wolgast im Sinne des **RREP VP 3.1.3 [1] (G)** und **LEP M-V 4.6 (4)(G)** nicht zu erwarten.

Zusammenfassend erscheinen die mit dem Bebauungsplan Nr. 31 „Wohngebiet Wiesengrund Hohendorf“ der Stadt Wolgast verfolgten Planungsziele nicht im Widerspruch mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu stehen.

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** dient als behördenverbindliches Handlungsprogramm einer Gemeinde. Er entfaltet keine unmittelbaren Rechtswirkungen im Verhältnis zum Bürger nach außen. Dennoch bildet er die Grundlage des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB. Demnach sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Für den Planungsraum ist die erste Änderung des Teilflächennutzungsplans für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hohendorf in der Fassung der 1. Änderung vom 26.03.2004 maßgebend. Der Geltungsbereich wird darin bereits als Wohnbaufläche dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 31 „Wohngebiet Wiesengrund Hohendorf“ wird somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

5. Beschaffenheit des Plangebietes

Der Geltungsbereich befindet sich im nordwestlichen Bereich des Ortsteils Hohendorf der Stadt Wolgast. Erschlossen wird er von der westlich des Planungsraums verlaufenden Landesstraße L26 (Hohendorfer Chaussee) über den Weg „Wiesengrund“. Die Chausseestraße wird von einer Ahorrallee gesäumt.

Es handelt sich bei dem Planungsraum um das Gelände des ehemaligen Technikstützpunktes der *Peeneland Agrar GmbH*. Die Gebäude dieses Stützpunktes wurden bereits abgebrochen. Lediglich das Bürogebäude im Süden des Planungsraums wird fortwährend genutzt.

Die Freiflächen werden intensiv beweidet. Nicht beweidete Grünflächen unterliegen einer regelmäßigen Mahd. Aus diesem Grund konnte sich keine artenreiche Vegetation ausbilden. Einzelne Kiefern und Birken haben als Jungaufwuchs bislang nicht den gesetzlichen Schutzstatus des § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V erreicht. Größtenteils ist die Fläche jedoch gehölzfrei (s. *Abbildung 1*).



Abbildung 1: Blick über den Planungsraum von Südwesten Richtung Nordosten

Ein aufgeschotterter Weg erschließt das im Osten gelegene Einfamilienhaus. Entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze bildet eine Baumreihe aus Birken und Pappeln die Abgrenzung zu weiteren Wohnnutzungen.

An der Südostseite des Planungsraumes prägt ein dreigeschossiges Mehrfamilienhaus das unmittelbare Umfeld des Geltungsbereiches nachhaltig.

Nationale und Europäische Schutzgebiete befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs des geplanten Vorhabens. Gesetzlich geschützte Biotope sind ebenfalls nicht betroffen.

6. Inhalt des Bebauungsplans

6.1 Städtebauliches Konzept

Mit seiner hervorragenden Infrastruktur, der günstigen Erschließung durch den ÖPNV und einem guten Angebot an Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen ist der in Rede stehende Planungsraum als zukunftsfähigen Wohnstandort im Bereich der Ortslage Hohendorf anzusehen.

Das städtebauliche Konzept der Stadt Wolgast ist entsprechend darauf ausgerichtet, dass die vorhandene Infrastruktur der westlich verlaufenden Hohendorfer Chaussee mit allen notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen als Hupterschließung des Planungsraumes genutzt und erweitert werden kann.

Angesichts der aktuellen Bodenrichtwerte und der zu erwartenden hohen Nachfrage sollen kleine Grundstücke gebildet und ausgehend von der L 26 über neu herzustellende Anliegerstraßen erschlossen werden.

Vorhandene Gebäude und Flächenbefestigungen des ehemaligen Technikstützpunktes wurden bereits altlastenfrei zurückgebaut. Die im Norden, und Westen bestehenden Gehölzstrukturen bilden eine natürliche Eingrünung des Planungsraumes zu vorhandenen Siedlungsstrukturen, so dass keine weiteren landschaftsgestaltenden Maßnahmen zur Minderung möglicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erforderlich werden.

6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Planungsziel ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO. Grundsätzlich steht die Wohnnutzung mit Einzel- oder Doppelhäusern im Fokus. Daher die die Zulassung von Ausnahmen im Sinne von § 4 Abs. 3 BauNVO für den in Rede stehenden Planungsraum nicht zweckmäßig.

Entsprechend der Obergrenze für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO wird für das allgemeine Wohngebiet eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt.

Durch die gewählte Grundflächenzahl von 0,4 sind innerhalb des Planungsraumes mit einer Fläche von rund 20.000 m² maximal 8.000 m² Neuversiegelungen möglich, durch die eine Wohnnutzung begründet wird.

Unter Anwendung der Vorschriften des § 19 Abs. 4 BauNVO sind für Nebenanlagen Überschreitungen der Grundflächenzahl bis hin zu einem Versiegelungsgrad von rund 12.500 m² möglich. Dennoch wird die in § 13a BauGB angegebene maximale Grundfläche von 20.000 m² deutlich unterschritten.

Mit Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild beabsichtigt die Stadt Wolgast die Höhenentwicklung über das Maß der baulichen Nutzung zu beschränken. Aus diesem Grund wurde die Zahl der Vollgeschosse auf Z=II begrenzt und die Höhe baulicher Anlagen auf 9,00 m festgesetzt.

Als unterer Bezugspunkt soll die jeweilige Höhe der geplanten Anliegerstraße maßgebend sein.

Folgende Festsetzungen werden getroffen:

- 1. Das allgemeine Wohngebiet (WA) dient gemäß § 4 BauNVO vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetrieben, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Ausnahmen im Sinne von § 4 Abs. 3 BauNVO sind unzulässig.*
- 2. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird gemäß § 18 BauNVO auf 9,00 m begrenzt. Als unterer Bezugspunkt gilt die jeweilige Höhe des zugewandten Fahrbahnrandes der anliegenden Erschließungsstraße.*

6.3 Örtliche Bauvorschriften

Die Städte und Gemeinden haben aufgrund der Ermächtigung, „örtliche Bauvorschriften“ erlassen zu können, die Möglichkeit, im Sinne einer Gestaltungspflege tätig zu werden. Die Rechtsgrundlage für ein solches Handeln ist durch § 9 Abs. 4 BauGB im Vernehmen mit § 86 Abs. 3 der Landesbauordnung M-V gegeben.

Folgende Festsetzungen werden getroffen:

- 1. Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind ausschließlich harte Bedachungen mit braunen, rötlichen oder anthrazitfarbigen Dachsteinen zulässig.*

6.4 Umweltprüfung

Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB kann für den vorliegenden Bebauungsplan das beschleunigte Verfahren angewendet werden.

Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB gelten entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung abgesehen. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter durch die beabsichtigte Planung ist auf Grund der intensiven Beweidung sowie regelmäßigen Mahd und des dadurch vorherrschenden artenarmen Vegetationsbestandes nicht zu befürchten.

Sofern Gehölze beseitigt werden müssen, sind diese gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zu fällen.

Die an den Geltungsbereich angrenzenden **Alleen und Baumreihen** sind zwingend zu erhalten. Allees und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Allees oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Dies gilt nicht für die Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzrecht (§ 19 Abs. 1 NatSchAG M-V).

besonderer Artenschutz

Es wird auf die Ergebnisse der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) verwiesen:

Artenschutzrechtliche Verbote sind zu berücksichtigen, sofern die Zulassung eines Vorhabens durch einen drohenden Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG gefährdet ist. Gegenstand dieser artenschutzrechtlichen Bewertung ist es zu prüfen, ob sich die vorhersehbaren Wirkungen mit entsprechenden Empfindlichkeiten der untersuchten Arten überlagern. Im vorliegenden Fall wurde entsprechend einer mehrstufigen Prüfmatrix untersucht, ob ein drohender Verstoß gegen Artenschutzverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend zur Unzulässigkeit des Vorhabens führt.

Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen der *Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Meeressäuger, Fische, Säugetiere (außer Fledermäuse), Amphibien* und *Gefäßpflanzen* konnte eine Betroffenheit bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.

Ein erhöhter Untersuchungsbedarf ergab sich indessen für *Brutvogelarten des Offenlandes* und die *Zauneidechse*.

Mit der gewählten Bauzeit außerhalb der Brutperiode, lassen sich keine artenschutzrechtlichen Konflikte auf Offenlandbrüter ableiten.

Aufgrund ähnlicher Brutzeiten können damit gleichzeitig Störungen für Gehölzbrüter umliegender Gehölzstrukturen gänzlich ausgeschlossen werden. Auch für eine Bauzeit noch vor Beginn der Brutperiode ist zu erwarten, dass die mit der Bauphase verbundenen Störwirkungen zu einer Vergrämung und damit zu einem Ausweichen, der untersuchten Arten auf umliegende Ersatzhabitats führen wird.

Im Zuge der ökologischen Baubetreuung für die Baufeldfreimachung ist das Vorkommen der Zauneidechse zu untersuchen. Vorgefundene Individuen sind für die Dauer der Bauphase vom Baugeschehen fernzuhalten.

Die geplante Festsetzung eines Wohngebietes in Hohendorf ist mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes vereinbar. Alle möglichen Konflikte in Bezug auf die untersuchten Arten können unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Kontrolle des Planungsraumes hinsichtlich einer Brutaktivität von Brutvögeln bzw. eines Vorkommens der Zauneidechse) vollständig ausgeschlossen werden. CEF-Maßnahmen sind bedarfsweise für die Zauneidechse vorzusehen.

6.5 Verkehr

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich linksseitig der L 26 im Abschnitt 180 von ca. km 0.900 - ca. km 1.055 innerhalb der Ortsdurchfahrt Hohendorf.

Die verkehrliche Erschließung ist über die Zufahrt zur L 26 bei ca. km 1.040 linksseitig vorgesehen. Bei der zukünftigen Erschließungsstraße handelt es sich um eine öffentliche Straße.

Im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung ist der Knotenpunktbereich der geplanten Erschließungsstraße an die L 26 unter Berücksichtigung der vorhandenen Bushaltestelle und des zukünftigen Verkehrs des Plangebietes zu überplanen und entsprechend zu gestalten.

Hierzu sind entsprechende Unterlagen bei der Straßenbauverwaltung des Straßenbauamtes Neustrelitz zur Erteilung der Zustimmung vorzulegen.

Innerhalb des Planungsraums sind Anliegerstraßen mit dazugehörigen Wendeeinrichtungen als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Wendemöglichkeiten werden für ein dreiaxsiges Müllfahrzeug bzw. Lkw mit einer Gesamtlänge von 10 m als Bemessungsfahrzeug vorgehalten.

Gemäß § 12 der BauNVO sind in Wohngebieten Stellplätze und Garagen nur für den, durch die zugelassene Nutzung, verursachten Bedarf zulässig. Anzuwenden ist die Stellplatzsatzung der Stadt Wolgast in der Fassung

vom 01.04.2011. Demnach ist für Ein- und Mehrfamilienhäuser je 1 Stellplatz pro Wohneinheit vorzuhalten.

7. Immissionsschutz

Entsprechend der aktuellen Verkehrsmengenkarte 2015 (Zählstelle 0217) bzw. der Lärmkartierung aus dem Jahr 2017¹ ist für die westlich verlaufende Landesstraße L 26 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von 2.595 Kfz/Tag mit einem Schwerlastanteil von 5,4 % zu berücksichtigen.

Das Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 enthält schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Diese gelten nur für die städtebauliche Planung, nicht dagegen für die Zulassung von Einzelvorhaben. Es handelt sich dabei nicht um Grenzwerte. Sie sind vielmehr als sachverständige Konkretisierung der Anforderung an den Schallschutz im Städtebau aufzufassen. Bei der Planung von schutzbedürftigen Nutzungen im Einwirkungsbereich von Straßen- und Schienenwegen ist die Einhaltung dieser Orientierungswerte anzustreben. Für die Beurteilung ist tags der Zeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr und nachts von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr zugrunde zu legen.

Zumindest für das westliche Baufeld ergeben sich daraus Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für das festgesetzte allgemeine Wohngebiet [55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts].

Der Schallschutz ist jedoch als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen zu verstehen.

Die in der vorliegenden Planung erforderliche Berücksichtigung der Belange des Schallschutzes soll mit Verweis auf die vergleichbare Belastung umliegender Wohnnutzungen und dem dringenden Bedarf an Wohngrundstücken im Gemeindegebiet durch Maßnahmen des passiven Schallschutzes (z. B. Grundrissgestaltung, baulicher Schallschutz) erfolgen.

Hierbei ist entsprechend auf die Grenzen der Gesundheitsgefährdung und auf die Gewährung einer ungestörten Nachtruhe zu achten.

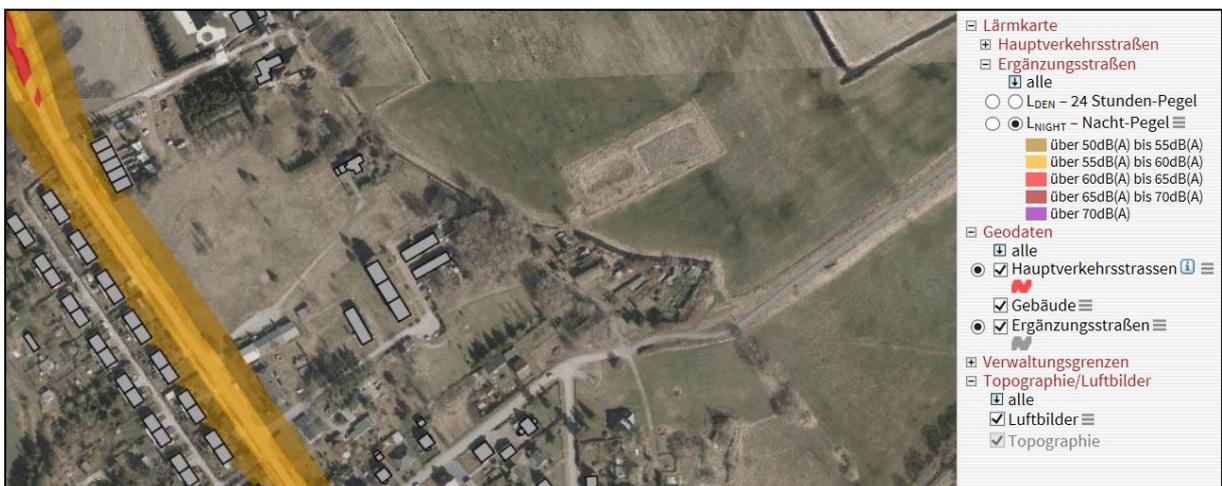


Abbildung 2: Lärmkarte mit Darstellung des zu berücksichtigenden Nachtpegels (LUNG M-V)

¹ Lärmkarten-Viewer MV - Lärmkartierung 2017 gemäß EU-Umgebungs-lärmrichtlinie

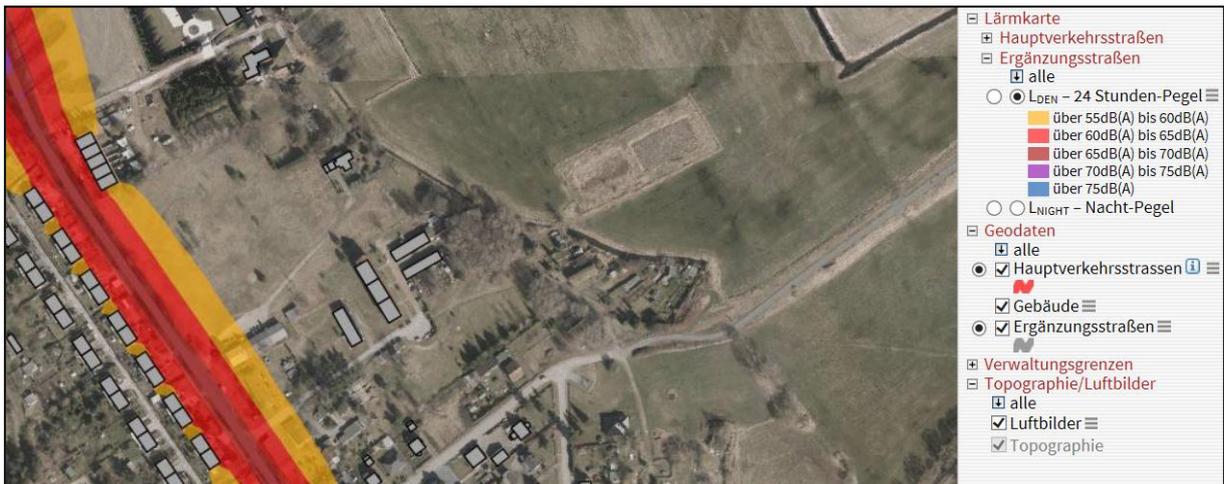


Abbildung 3: Lärmkarte mit Darstellung des zu berücksichtigenden Tagpegels (LUNG M-V)

Überträgt man den 50 dB(A)-Mittelungspegel in der Nacht aus der Abbildung 2 auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 31 „Wohngebiet Wiesengrund Hohendorf“ ergibt sich ein straßennaher Bereich, der für die Hauptnutzung des Wohnens nicht genutzt werden kann. In der Planzeichnung wird für dieses Areal bewusst kein Baufeld festgesetzt.

Darüber hinaus sollen an der straßenzugewandte Seite des Baufeldes (gekennzeichnet mit der Linie A-A) möglichst keine Fenster von ruhebedürftigen Wohn- und Schlafräume angeordnet werden.

Folgende Festsetzungen werden getroffen:

1. *Zum Schutz vor Lärm müssen innerhalb des Baufeldes WA 1 entlang der Linie A-A mindestens ein Aufenthaltsraum, bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen mindestens zwei Aufenthaltsräume mit Fenstern zu der von der Linie A-A abgewandten Gebäudeseite orientiert sein.*

sonstige Immissionen

In einer Entfernung von ca. 720 m in, vom Geltungsbereich betrachtet, nordöstlicher Richtung befindet sich die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige *Motocross-Anlage* des *MC Wolgast e.V.* Die Anlage wurde gemäß § 67 BImSchG als Altanlage angezeigt. Die Einhaltung der gültigen Immissionsrichtwerte (IRW) für Lärm gemäß TA-Lärm wurde für die umliegenden Wohnnutzungen bisher nicht nachgewiesen.

Etwa 880 m westlich besteht ein *Kiestagebau*. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind immissionsseitige Wechselwirkungen mit der geplanten Wohngebietsfestsetzung nicht zu erwarten, weil der große Abstand zwischen

dem Kiestagebau und den nächstgelegenen Wohnnutzungen der Ortslage Hohendorf mit der vorliegenden Planung nicht verändert wird.

440 m nördlich befindet sich ein *Gewerbegebiet*. Es ist davon auszugehen, dass für immissionsträchtige Neuansiedlungen in diesem Gebiet eine Schalltechnische Stellungnahme hinsichtlich des zu erwartenden Gewebelärms auf Basis der TA Lärm die Erheblichkeit der Lärmimmissionen auf die schützenswerte Bebauung zu ermitteln.

Eine Überschreitung der IRW für das innerhalb des Geltungsbereiches geplante allgemeine Wohngebiet ist jedoch aufgrund des großen Abstandes sowie der Lage der Emissionsschwerpunkte der o. g. immissionsträchtigen Nutzungen außerhalb der Hauptwindrichtungen nicht zu erwarten.

Darüber hinaus liegen offenbar auf behördliche Seite keine Anhaltspunkte für Belästigungen durch Lärm auf die umgebenden Wohnnutzungen vor: Durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald wird als untere Immissionsschutzbehörde im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme vom 26.06.2018 festgestellt, dass das Plangebiet von Wohnnutzung umgeben ist und davon ausgegangen werden kann, dass keine wesentlichen Immissionswirkungen zu erwarten sind.

Ein weiteres Indiz für die immissionsrechtliche Unbedenklichkeit der geplanten Festsetzungen bietet der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wolgast. Im Flächennutzungsplan wird der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 31 als Wohnbaufläche dargestellt.

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verbundene städtebauliche Zielsetzung, für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans als Art der baulichen Nutzung das allgemeine Wohngebiet nach § 4 BauNVO festzusetzen, befindet sich in Übereinstimmung mit den Darstellungen im Flächennutzungsplan.

8. Wirtschaftliche Infrastruktur

8.1 Energie-, Wasserver- und -entsorgung

Für die Entwicklung der im Geltungsbereich zulässigen Nutzungen ist eine Erweiterung des Versorgungsnetzes mit Wasser, Abwasser und Energie erforderlich. Die Anschlusspunkte für die Ver- und Entsorgung des Grundstücks werden nach Antragstellung örtlich festgelegt.

Die Trinkwasserversorgung des Plangebietes erfolgt vom Wasserwerk Hohendorf. Der Betreiber des Wasserwerkes ist der Zweckverband Festland in Wolgast.

Bezüglich der Trinkwasserversorgung muss sichergestellt werden, dass für das Plangebiet auch in der Saison gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge und bei ausreichendem Druck zur Verfügung steht.

Anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser soll im Bereich von versiegelten Dach- und Verkehrsflächen gesammelt und über Regenentwässerungsleitungen in die östlich bestehende Vorflut eingeleitet werden. Hierzu bedarf es einer entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Durch die Festsetzung eines Leitungsrechtes soll die Trassenführung in Richtung Osten planungsrechtlich abgesichert werden.

Die konkrete Erschließungsplanung wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages geregelt und ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplans.

8.2 Gewässer

Es befinden sich keine Oberflächengewässer oder verrohrte Gewässer als Gewässer II. Ordnung im Planungsraum.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 31 „Wohngebiet Wiesengrund Hohendorf“ der Stadt Wolgast liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes Hohendorf Schutzzone III.

Entsprechend dem derzeit gültigen Trinkwasserschutzzonenbeschluss MV-WSG-1948-04 vom 25.07.1974 sind die festgelegten Nutzungseinschränkungen und Verbote in Verbindung mit den Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete - Arbeitsblatt W 101 des DVGW Regelwerkes - einzuhalten.

Insbesondere ist zum Schutz des Grundwassers sicherzustellen, dass ein Umgang mit Wasserschadstoffen nicht erfolgt.

Bei einer beabsichtigten Nutzung des Grundwassers als Brauchwasser, muss dieses auf relevante Schadstoffe untersucht werden. Ein entsprechender Antrag ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu stellen.

Einleitung von Niederschlagswasser

Für die Ableitung des gesammelten Niederschlagswassers in den an der östlichen Plangebietsgrenze bestehenden Vorfluter wurde ein entsprechendes Leitungsrecht

Die Einleitung selbst ist gemäß §§ 2,3,8,9,10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erlaubnispflichtig. Diese ist vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu beantragen.

Dazu ist die Ausführungsplanung mit den detaillierten Angaben zur Einleitstelle zweifach einzureichen. Alle Unterlagen sind vom Auftraggeber zu unterschreiben bzw. abzuzeichnen. Die Koordinaten der Einleitstelle sind im System ETRS 89 / UTM Zone 33 N EPSG 5650 anzugeben.

Folgende Antragsunterlagen sind einzureichen:

1. Übersichtsplan (M 1:10.000) mit eingezeichnetem Vorhaben und genauer Kennzeichnung der Einleitstelle
2. schriftliche Zustimmung des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ bzw. des Rechtsträgers des Gewässers
3. Ausführung des Einlaufbauwerkes
4. Berechnung des abzuleitenden Niederschlagswassers
5. Entwässerungsplan des Bebauungsplangebietes

Vor Einleitung in den Vorfluter ist eine Sedimentationsanlage mit Leichtstoffrückhaltung vorzusehen. Die Revisionsschächte sind mit Sandfängen auszustatten.

Mit dem Antrag auf Einleitung des Niederschlagswassers ist der unteren Wasserbehörde zu belegen, wie die Befüllung der Zisterne erfolgt und wohin bei Überfüllung der Zisterne das Wasser verbracht wird (Überlauf).

Gemäß § 33 LWaG MV ist das Zutagefördern von Grundwasser bei der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Qualität des geförderten Wassers besteht nicht. Die Pflicht zur Überprüfung der Qualität des geförderten Wassers liegt allein beim Antragsteller.

Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind so herzurichten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Treib- und Schmierstoffe) in den Untergrund versickern können. Festgestellte Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.

Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind so herzurichten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Treib- und Schmierstoffe) in den Untergrund versickern können. Festgestellte Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.

Falls der Einbau von Erdwärmesondenanlagen (Wärmepumpen) vorgesehen ist, ist dafür gesondert ein Antrag bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu stellen.

Die Zustimmung der unteren Wasserbehörde ist vor Baubeginn einzuholen. Entsprechende Antragsformulare liegen bei der unteren Wasserbehörde vor. Falls eine Grundwasserabsenkung erfolgen soll, ist diese rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme beim Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung des Landkreises Vorpommern- Greifswald, untere Wasserbehörde auf Formular anzuzeigen.

Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.

8.3 Telekommunikation

Einrichtungen und Anlagen der Telekommunikation sind im Plangebiet vorhanden. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des gesamten Plangebietes ist die Erweiterung vorhandener Telekommunikationslinien durch die Deutsche Telekom AG erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich bei der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH angezeigt werden.

8.4 Abfallentsorgung/Altlasten

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass sowohl von den Baustellen als auch von den fertigen Objekten eine vollständige geordnete Abfallentsorgung erfolgen kann. Bei der Baudurchführung ist durchzusetzen, dass der im Rahmen des Baugeschehens anfallende Bodenaushub einer geordneten Wiederverwendung gemäß den Technischen Regeln der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zugeführt wird.

Während der Erschließungs- und Baumaßnahmen aufgefundene Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen.

Der Geltungsbereich umfasst den ehemaligen Technikstützpunkt der *Peeneland Agrar GmbH*. Der Planungsraum, mit dem ehemals vorhandenen Gebäudebestand wurde zur Wartung und Reparatur von Landtechnik und zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte genutzt. Die innerhalb des Geltungsbereichs vorhandenen Altlasten sind im Jahr 1998 saniert worden. Es handelte sich um Bodenverunreinigungen im Bereich des Holzimprägnierplatzes, sowie festgestellte oberflächennahe punktuelle Bodenbelastungen mit Mineralölkohlenwasserstoffen in den Bereichen der ehemaligen Garagen und Reparaturwerkstatt und des Baulagers. Weder bei dem Grundwassermonitoring im Jahr 2002, noch bei dem Grundwassermonitoring im Jahr 2016 konnten Belastungen des Grundwassers mit relevanten Schadstoffen festgestellt werden. Laut des Gutachtens der Analysen Service GmbH vom August 2016 sind die Analyseergebnisse der untersuchten Parameter unauffällig. Die Geringfügigkeitsschwellenwerte wurden nicht überschritten. Es hat demnach eine erfolgreiche Sanierung stattgefunden.

Die Grundwassermessstellen sind jedoch weiterhin zu erhalten. Eine durch bauliche Maßnahmen erforderliche Änderung der Lage der GWMS ist bei der unteren Bodenschutzbehörde des LK VG anzuzeigen.

Generell ist gemäß der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde vom 20.10.2016 zu beachten, dass es sich bei einer Altlastenuntersuchung immer nur um punktuelle Untersuchungen handeln kann.

Auf Grund der Historie des Standortes können im gesamten Planungsraum weitere nicht erkannte punktuelle oder auch kleinflächige Bodenverunreinigungen vorhanden sein.

Sollten während der Bauarbeiten Hinweise auf Belastungen im Boden und Grundwasser auftreten, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

8.5 Brandschutz

Von öffentlichen Verkehrsflächen wird insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen baulichen Anlagen geschaffen. Für die Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr gilt die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrt muss senkrecht zur Fahrbahn gemessen mindestens 3,50 m betragen (DIN 14090).

Die Zufahrt muss so befestigt sein, dass sie von Fahrzeugen der Feuerwehr für den Katastrophen-, Rettungs- und Brandschutz mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden kann (DIN 14090).

Zur Deckung des Löschwasserbedarfs ist nach dem Arbeitsblatt W 405 (07/1978) des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) für mind. 2 Stunden eine Löschwassermenge von mind. 48 m³/h in maximal 300 m Entfernung zu gewährleisten. Diese Löschwassermenge muss zu jeder Jahreszeit zur Verfügung stehen.

Vorliegend soll der Löschwasserbedarf durch eine unterirdische Zisterne mit rund 100 m³ Fassungsvermögen abgesichert werden. Aufstellflächen für die Feuerwehr sowie die Entnahmestelle selbst werden als Flächen für den Gemeinbedarf mit entsprechender Zweckbestimmung festgesetzt.

9. Denkmalschutz

9.1 Baudenkmale

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale, die als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingetragen und als Zeitzeugen der Geschichte zu erhalten sind.

9.2 Bodendenkmale

Innerhalb des Geltungsbereiches liegt die archäologische Fundstätte Pritzier (Fundplatz Nr. 12). Aus archäologischer Sicht ist im Geltungsbereich mit der Entdeckung weiterer archäologischer Fundstätten zu rechnen.

Zur Sicherung von Bodendenkmalen ist folgende Rechtslage zu berücksichtigen:

Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u.a.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.1998, GVOBI. M-V Nr.1 1998, S. 12ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

10. Hinweise

Die im Geltungsbereich vorhandenen Grundwassermessstellen (GWMS) sind zu erhalten. Eine durch bauliche Maßnahmen erforderliche Änderung der Lage der GWMS ist bei der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald anzuzeigen.

Auf Grund der Historie des Standortes können im gesamten Planungsraum bisher nicht erkannte punktuelle oder auch kleinflächige Bodenverunreinigungen vorhanden sein.

Während der Bauarbeiten auftretende Hinweise auf Belastungen im Boden und Grundwasser sind der unteren Bodenschutzbehörde (Standort Anklam) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Während der Baumaßnahmen ist ein Grundwasseranschnitt zu vermeiden. Wird das Grundwasser angeschnitten, so ist dieses auf Verunreinigungen zu prüfen, und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist zu informieren.

Darüber hinaus ist der Verbleib eines nicht mehr genutzten Brauchwasserbrunnens unklar. Wird dieser Brauchwasserbrunnen bei Bauarbeiten gefunden, so ist die Behörde ebenfalls zu benachrichtigen.

Baulast und Leitungsrechte

Die Planzeichnung beinhaltet die nachrichtliche Übernahme einer Baulast (AZ 01139-99-41) als Zu- und Abfahrt im Sinne des § 4 Abs. 1 LBauO M-V für die Nutzer des Flurstücks 30, Flur 2, Gemarkung Pritzier.

Mit der Herstellung der geplanten öffentlichen Verkehrsflächen wird die Erschließung dieses Grundstücks auch ohne die besagte Baulast möglich sein.

Darüber hinaus verlaufen Ver- und Entsorgungsleitungen als Hausanschlussleitungen zu diesem Grundstück. Im Rahmen der Erschließungsplanung des Wohngebietes soll in diesem Zusammenhang eine Neuordnung erfolgen, so dass nach Herstellung der neuen medialen Erschließung ein Rückbau erfolgen kann.

Hinweis des Hauptzollamtes Stralsund vom 21.06.2018

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete - GrenzAV -). Insoweit ist vorsorglich wird auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hingewiesen.

Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten.